



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens

Gemäß §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), §§ 26 Abs. 1 und 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2.SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), erlässt der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz folgende Allgemeinverfügung:

1. Maßnahmen im Schulbetrieb:

Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 1, Lehrkräfte, sonstiges Personal sowie Besucher von Schulen jeden Bildungsganges, d.h. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, sind verpflichtet, in Schulgebäuden und in Horteinrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 2 2.SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Dies gilt nicht im Außenbereich (insbesondere auf dem Schulhof), soweit der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ sind in kleinere Lerngruppen aufzuteilen und in einem rollierenden Unterrichtssystem, d.h. im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht, zu unterrichten. Der Sportunterricht ist untersagt. Das rollierende Unterrichtssystem ist so zu gestalten, dass eine effiziente Unterbrechung von Infektionsketten sichergestellt ist, insbesondere durch Halbierung der Klassenstärken bei gleichbleibenden Personenkreisen.

Der Präsenzunterricht der Volkshochschule und der Musikschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ist untersagt. Die Unterrichtserteilung mittels Distanzunterricht, soweit möglich, ist erlaubt. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Sprechzeiten:
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL

Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0
Telefax: 03573 / 870 - 1110
E-Mail: poststelle@osl-online.de

Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, bleibt unberührt.

2. Einschränkung des Besuchsrechtes in Pflegeheimen:

In stationären Einrichtungen zur Pflege ist vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall höchstens ein Besucher je Patient oder Bewohner täglich für maximal eine Stunde zulässig.

3. Bestattungen:

Bestattungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden, wobei auch bei Bestattungen unter freiem Himmel die Anzahl der Beteiligten 25 Personen nicht überschreiten darf.

4. Alkoholverbot in der Öffentlichkeit:

Die Abgabe und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist ganztägig außerhalb von Läden und Geschäften im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

5. Geltung weiterer Vorschriften:

Im Übrigen gelten die Regelungen der 2.SARS-CoV-2-EindV, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

6. Ordnungswidrigkeit:

Verstöße gegen die in Ziff. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S.1 VwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, nach telefonischer Terminvereinbarung, oder auf der Internetseite des Landkreises unter www.osl-online.de eingesehen werden.

Senftenberg, den 03.12.2020

Siegurd Heinze
Landrat

Begründung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens vom 03.12.2020

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist bei einer Überschreitung einer Inzidenz von 200 gem. § 26 Abs. 3 2.SARS-CoV-2-EindV i.V.m. § 32 S. 2 IfSG verpflichtet, weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Laut der Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wies der Landkreis Oberspreewald-Lausitz am 21.11.2020 eine 7-Tage-Inzidenz von 192,9 auf. Am 22.11.2020 wurde der Referenzwert mit einer 7-Tage-Inzidenz von 205,7 überschritten. Seit dem 27.11.2020 ist die Marke der 300 7-Tage-Inzidenz überschritten (26.11.: Inzidenz 273,4, 27.11. Inzidenz 335,6). Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung beträgt die 7-Tage-Inzidenz 331 Infizierte pro 100.000 Einwohner (Stand: 03.12.2020, 11:00 Uhr), d.h. in den letzten 7 Tagen sind 331 Menschen nachweislich an Corona erkrankt.

Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in Schulen waren ungeachtet der Regelung des § 17 Abs. 4 2.SARS-CoV-2-EindV zu treffen, welche bei einer Überschreitung der Inzidenz von 200 die Schulbehörden in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt weitere schulorganisatorische Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen, zu treffen haben. Den Rahmen der schulorganisatorischen Regelungen bei Überschreiten der Inzidenz hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) in seinem Schreiben vom 27.11.2020 unter Ziff. 8 (S. 5 f.) festgelegt. Danach sind für die Dauer von höchstens 14 Tagen Schüler der gymnasialen Oberstufe und der Oberstufenzentren in kleinere Lerngruppen aufzuteilen und in einem rollierenden Unterrichtssystem mit Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu unterrichten. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Schulen, an denen in den letzten 7 Tagen vor Bekanntgabe der Inzidenzüberschreitung keine Infektionsfälle aufgetreten sind, Schüler in Abschlussklassen und im letzten Ausbildungsjahr sowie weitere Schülergruppen. Darüber hinausgehende schulorganisatorische Veränderungen sollen unterbleiben.

Angesichts des äußerst dynamischen Infektionsgeschehens, welches innerhalb weniger Tage von einer Inzidenz von 200 zu einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 geführt hat, wird deutlich, dass die seitens der Schulbehörden zu treffenden Maßnahmen im Rahmen der im Schreiben vom 27.11.2020 vorgesehenen Handlungsoptionen nicht ausreichen werden, um eine kurzfristige und deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die Regelung des § 17 Abs. 4 2.SARS-CoV-2-EindV bezweckt zudem

ersichtlich nicht, effektive kurzfristige Eindämmungsmaßnahmen des Landkreises basierend auf § 26 Abs. 3 2.SARS-CoV-2-EindV zu verhindern, wenn auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz aufgrund eines exponentiellen Anstiegs schon vor Inkrafttreten der Verordnung der Inzidenzwert schon weit überschritten ist und sich dem Doppelten des hierfür einschlägigen Regelwerts annähert. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist daher gem. § 26 Abs. 3 2.SARS-CoV-2-EindV i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a IfSG verpflichtet, unverzüglich weitere gezielte Schutzmaßnahmen zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 zu erreichen. Dabei hat der Gesetzgeber mit der kürzlich vorgenommenen Einfügung des § 28a IfSG eine gesetzliche Präzisierung im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität möglicher Maßnahmen und eine Abwägung der zur Bekämpfung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlichen Maßnahmen mit den betroffenen grundrechtlichen Schutzgütern vorgenommen.

Der sehr dynamische Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz innerhalb kurzer Zeit hat gezeigt, dass sich SARS-CoV-2 trotz der bereits erlassenen Regelungen unkontrolliert ausbreitet und flächendeckend im Landkreis auftritt. SARS-CoV-2 verbreitet sich vorwiegend über eine Tröpfchen- und Aerosolinfektion, wobei auch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zur dynamischen Verbreitung beitragen können. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen. Die in Ziff. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zielen daher darauf, die Übertragungswege zu unterbrechen, um eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit besonders vulnerable Personengruppen sowie die Gesundheitseinrichtungen vor einer Überforderung infolge des Anstiegs schwerer Verläufe zu schützen, ohne jedoch dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind insofern auch erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Das gem. § 26 Abs. 1 2.SARS-CoV-2-EindV erforderliche Benehmen mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu den in dieser Allgemeinverfügung geregelten weitergehenden Schutzmaßnahmen wurde mit E-Mail vom 02.12.2020 hergestellt.

Im Einzelnen werden die Festlegungen der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Ziff. 1:

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist durch § 28a Abs. 1 Ziff. 2 gesetzlich vorgesehen. Die über § 17 Abs. 1 2.SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen und Horteinrichtungen ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung des SARS-CoV-2 von noch unerkannt Infizierten auf weitere Personen zu reduzieren. Die Verpflichtung dient daher der Vermeidung von weiteren Infektionen und jedenfalls der Verlangsamung der Ausbreitung der Krankheit Covid-19. Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich und der hiermit verbundene Eingriff, der im Verhältnis zum damit verfolgten Zweck eine geringfügige Einschränkung darstellt, angemessen. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht hat darüber hinaus den Vorteil, dass nur noch diejenigen, welche im Umkreis von 1,5 m eines Infizierten gesessen haben, und nicht mehr die gesamte Klasse bzw. die Hortgruppe unter Quarantäne gesetzt werden muss. Da die Tröpfchen- sowie Aerosolinfektion nach derzeitigen Erkenntnissen im Außenbereich bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern als zu vernachlässigen eingeschätzt wird,

kann hier den von der Regelung Betroffenen das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ohne eine Gefährdung des Schutzziels ermöglicht werden.

Die Beschränkung bzw. Untersagung des Präsenzunterrichts stützt sich auf § 28a Abs. 1 Ziff. 16 IfSG. Von der Regelung erfasst werden alle allgemeinbildenden weiterführenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen der Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie die kreiseigene Volkshochschule sowie die Musikschulen unabhängig von der Trägerschaft. Die Erteilung von Präsenzunterricht ist auch für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote untersagt.

Die genannten Bildungseinrichtungen stellten in den vergangenen Wochen einen erheblichen Anteil des Ausbruchsgeschehens. Hierbei wurden Infektionen sowohl durch Lehrkräfte als auch durch Schüler in die Klassenverbände eingetragen. So wurden bislang in allen drei im Landkreis gelegenen Gymnasien, in zwei Abteilungen des drei Abteilungen umfassenden Oberstufenzentrums und in vier von neun Oberschulen SARS-CoV-2-Infektionen festgestellt, die überwiegend einen größeren Ausbruchscharakter aufwiesen. Aufgrund der hohen 7-Tages-Inzidenz ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Infektionseinträge in allen von der Anordnung erfassten Bildungseinrichtungen zu einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 bis hin zu einem Ausbruchsgeschehen führen werden. Dabei sind aufgrund der besonderen Unterrichtsformen in Volkshochschulen und Musikschulen auch diese Bereiche in die Untersagung des Präsenzunterrichts einzubeziehen. Dies betrifft hinsichtlich Musikschulen nicht nur die Fächer Gesang und Blasinstrumente, die bereits gem. § 18 Abs. 3, 17 Abs. 2 2.SARS-CoV-2-EindV eingeschränkt sind, sondern auch die anderen Unterrichtsfächer, in denen aufgrund der Eigenart des Unterrichts das Risiko der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Verbreitung des SARS-CoV-2 trägt auch die altersbedingte klassenübergreifende Gruppenbildung auf Schulhöfen, beim Mittagessen und in anderen Pausen als auch die Art und Weise der Durchführung des Schulbetriebs, insbesondere wenn aufgrund des Kurssystems eine Unterrichtung ausschließlich im Klassenverband bzw. in kleineren Lerngruppen nicht durchführbar ist, bei. Diesem Verbreitungsrisiko ist vorrangig in den von der von der Anordnung erfassten Schulformen und Bildungsgänge der älteren Schülerinnen und Schüler zu begegnen. Um wirksam Infektionsketten zu unterbrechen, sind jedoch möglichst umfassend Risikobereiche auszuschließen. Der bereits vor einigen Monaten erprobte Distanzunterricht, soweit technisch und hinsichtlich des Unterrichtsfaches möglich, bleibt ausdrücklich erlaubt.

Das für die in Absatz 2 genannten Schulen erlaubte rollierende Unterrichtssystem beinhaltet insbesondere die Schaffung kleiner Lerngruppen unter Vermeidung eines Wechsels in der Klassenzusammensetzung, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 effizient zu verhindern. Dabei bleibt auch diesen Schulen die Möglichkeit, Klassenverbände oder Fächer gänzlich in den Distanzunterricht zu verlagern, um z.B. für Abschlussklassen die personellen und räumlichen Kapazitäten für den rollierenden Unterricht sicherstellen zu können, wobei in oberster Priorität der Infektionsschutz gewahrt werden muss, d.h. auf die Einhaltung der Mindestanforderungen zur Klassenstärke und -zusammensetzung nicht verzichtet werden kann.

Die Untersagung bzw. drastische Einschränkung des Präsenzunterrichts und der außerschulischen Betreuung für ältere Schülerinnen und Schüler ist erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu reduzieren, insbesondere nachdem die schon eingeführten und umgesetzten Hygienekonzepte, einschließlich die Maskenpflicht, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 nicht im erforderlichen Maß verhindern konnten. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nach fachlicher Einschätzung derzeit nicht ersichtlich. Eine Teilung des Klassenverbandes

unter Aufrechterhaltung der Präsenzbeschulung wäre oftmals mangels ausreichend geeigneter Räumlichkeiten) und/oder verfügbarer Lehrkräfte nicht umsetzbar.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Interesse der Allgemeinheit, zu denen auch die Schüler und Lehrkräfte zählen, an einer wirksamen Bekämpfung der Pandemie, überwiegt das Interesse einzelner Schüler und Lehrkräfte an einer möglichst einschränkungsfreien Teilnahme am Schulunterricht. Dabei kommt dem Interesse an einem einschränkungsfreien Unterricht ausgehend vom Recht auf Bildung ein hohes Gewicht zu, insbesondere dürfen Bildungschancen nicht willkürlich vorenthalten werden. Es liegt auf der Hand, dass der Distanzunterricht mit einem Qualitätsverlust für die Bildung vieler Schülerinnen und Schüler einhergeht, zumal er teilweise an den technischen Voraussetzungen scheitert und einen Betreuungsaufwand auch für die Eltern erfordert. Der Eingriff wird aber dadurch abgemildert, dass die Maßnahmen zeitlich streng befristet sind und stets anhand der epidemiologischen Lage beurteilt werden.

Der Eingriff dient zudem gerade auch dem Ziel, den Schulbetrieb weiterhin aufrecht zu erhalten und noch schwerwiegendere Maßnahmen zu verhindern. Es überwiegt daher auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 des GG). Durch die Maßnahmen, die im Falle eines unkontrollierbaren Ausbruchsgeschehens zu erwarten stünden (Quarantäne, Schulschließung, dauerhafter Distanzunterricht), wären eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern noch weit schwerwiegender in Ihrem Recht auf Bildung beeinträchtigt. Die Schließung aller Schulen muss jedoch bei weiter steigender Inzidenz ausdrücklich in Betracht gezogen werden.

Ziff. 2:

Die Besuchsbeschränkung in stationären Pflegeeinrichtungen stützt sich auf § 28a Abs. 1 Ziff. 15 IfSG, wonach das Betreten oder der Besuch von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens untersagt oder beschränkt werden kann.

Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges des SARS-CoV-2 durch Tröpfchen- und Aerosolinfektion auch von Personen, welche selbst keine oder nur milde Symptome zeigen und daher nicht wissen, dass sie infiziert sind, können auch Besucher von Pflegeeinrichtungen ohne Krankheitssymptome betreute Personen anstecken. Bei den Bewohnern der Pflegeheime handelt es sich um eine besonders vulnerable Personengruppe, die aufgrund ihres Alters und Vorerkrankungen laut Angaben des Robert-Koch-Instituts im Falle einer Infektion besonders gefährdet sind.

Bei der Festlegung von Besuchsbeschränkungen war zu berücksichtigen, dass schon vermehrt SARS-CoV-2 positiv getestete Personen in Pflegeheimen festgestellt wurden, wobei von den im Landkreis gelegenen 19 Pflegeheimen bislang sechs Einrichtungen von Ausbrüchen des SARS-CoV-2 betroffen waren. Aufgrund der aktuell hohen 7-Tages Inzidenz ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass es zu weiteren Infektionen in Pflegeeinrichtungen kommen kann.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet durch die Einschränkung der Kontakte eine Verbreitung des SARS-CoV-2 zu reduzieren bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung zu verringern. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da keine mildereren Mittel möglich sind. Die schon eingeführten und umgesetzten Hygienekonzepte konnten die Ausbreitung des SARS-CoV-2 nicht im erforderlichen Maß verhindern. Die Einschränkung ist auch angemessen. Es gilt ein hohes Rechtsgut, namentlich die Gesundheit und das Leben der betroffenen Personen zu schützen. Dieses Recht auf körperliche Unversehrtheit überwiegt das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher. Der Besuch durch eine Person am Tag ist weiterhin möglich, sodass ein Mindestmaß an Teilhabe und sozialen Kontakten, wie dies von § 28a Abs. 2 S. 2 IfSG gefordert wird, gewährleistet ist.

Ziff. 3:

Die Regelung des § 28a Abs. 1 Ziff. 10 IfSG sieht vor, dass Zusammenkünfte wie z.B. Bestattungen untersagt oder hierfür Auflagen erteilt werden können. Da Bestattungen häufig in größeren Gruppen stattfinden, wobei erfahrungsgemäß insbesondere bei Beileidsbekundungen nicht der erforderliche Abstand eingehalten wird, besteht in diesen Fällen ein deutlich erhöhtes Risiko der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 insbesondere von asymptomatischen Beteiligten. In der Folge besteht die Gefahr eines Ausbruchsgeschehens mit vielen betroffenen Personen. Dementsprechend ist es erforderlich, den Teilnehmerkreis bei Bestattungen auf den engsten Familienkreis und auf maximal 25 Beteiligte zu begrenzen. Dies gilt ausdrücklich auch bei Bestattungen unter freiem Himmel; darüber hinaus bestehende Beschränkungen, insbesondere eine geringere Höchstteilnehmerzahl in Räumlichkeiten, bleiben unberührt.

Ziff. 4:

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG kann ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen erlassen werden.

Der öffentliche Raum hat angesichts geschlossener gastronomischer Einrichtungen an Attraktivität gewonnen, wobei öffentliche Plätze als Treffpunkte oder zum Feiern genutzt werden. Das Alkoholausgabeverbot dient darüber hinaus dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der Kontaktbeschränkungen entgegensteht. Die enthemmende Wirkung von Alkohol ist geeignet, die Wirksamkeit der zur Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum erlassenen Regelungen in § 4 2.SARS-CoV-2-EindV sowie die Bereitschaft zur Einhaltung hygienerechtlicher Schutzvorschriften negativ zu beeinflussen.

Die Untersagung der Abgabe und des Konsums von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Es wird verhindert, dass sich wechselnde Personen oder Personengruppen an Verkaufsstellen einfinden oder sich Personengruppen im öffentlichen Raum mit mitgebrachten Getränken treffen.

Ziff. 5:

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Anordnungen gelten gem. § 26 Abs. 3 2.SARS-CoV-2-EindV zusätzlich zu den mit der 2.SARS-CoV-2-EindV getroffenen Anordnungen.

Ziff. 6:

Nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG stellen Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen wie die in dieser Allgemeinverfügung geregelten bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitentatbestände dar.

Ziff. 7:

Die Allgemeinverfügung hat eine Geltungsdauer von nur zwei Wochen und liegt damit deutlich unter der Geltungsdauer für Rechtsverordnungen nach § 28a Abs. 5 IfSG. Es wird erwartet, dass die Dynamik des Infektionsgeschehens in diesen zwei Wochen bereits deutlich gesenkt werden kann. Überdies beginnen mit Ablauf der Allgemeinverfügung die Weihnachtsferien, weshalb eine zeitliche Fortsetzung der Unterrichtsbeschränkungen nicht notwendig ist.

Sonstiges:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.